

**Erste Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 28. Mai 2009**

Auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 i.V. mit §§ 16, 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl S. 238), sowie § 2 Abs. 2 Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl S. 644), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung vom 25. Juni 2007 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2007 S. 54). Das Rektorat hat die Änderung am 28. Mai 2009 beschlossen.

Die Änderung wurde vom Thüringer Kultusministerium am 06. August 2009 (Gz.: 41-5523) genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung**

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Anträge nach § 5 Abs. 6 ThürHGEG sind spätestens am Tag vor Beginn des Semesters zu stellen, für das der Erlass der Gebühr beantragt wird. Abweichend von Satz 1 können Anträge nach § 5 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 ThürHGEG auch nach Semesterbeginn gestellt werden, wenn eine Zulassung zu einer Abschlussprüfung erst in dem Semester erfolgt, für das der Erlass der Gebühr beantragt wird. In diesen Fällen ist der Antrag unverzüglich nach der Zulassung zu stellen. Anträge für ein abgeschlossenes Semester sind nicht statthaft.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

c) In Absatz 5 wird nach dem Wort „werden“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für die Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin“ (Dipl.-Jur.) oder „Diplom-Jurist“ (Dipl.-Jur.) wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.“

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 5 bis 7.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 28. Mai 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena